BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
21. Wahlperiode

(zu Drs. 21/704) 24.09.2024

Mitteilung des Senats vom 24. September 2024

Wie häufig wechseln Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/704 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Dienstherrenwechsel von Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes in ein anderes Bundesland beziehungsweise zum Bund (sowohl zu Polizeibehörden als auch zu anderen Dienstherren außerhalb der Polizei) sind in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven eingegangen? (Aufstellung nach dem Jahr der Antragstellung, der "Ziel"-Behörde, dem Statusamt der wechselwilligen Dienstkraft, dem Statusamt des gegebenenfalls vorhandenen Tauschpartners und dem Stand beziehungsweise Ausgang des jeweiligen Versetzungsverfahrens [zum Beispiel Versetzung erfolgt, Versetzung abgelehnt oder Antrag ruhend gestellt] erbeten.)

Die Anträge auf Tauschversetzung ohne Tauschpartner:in werden bei der Polizei Bremen mit einer Aufbewahrungsfrist von drei Jahren im System geführt. Die Tauschversetzungsanträge mit potenziellen Tauschpartner:innen im Einzel- oder Ringtausch werden direkt bearbeitet.

Derzeit liegen der Polizei Bremen 25 Anträge vor. Davon sind sieben Anträge in der Prüfung/Bearbeitung, da ein:e Tauschpartner:in angegeben wurde:

Jahr	Anzahl der Anträge	Statusämter der Antragsteller:innen
2022	3	A 9 - A 11
2023	9	A 9 - A 11
2024	13	A 9 - A 11

Folgende Anträge gingen bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven auf Versetzung in den Polizeivollzugsdienst anderer Bundesländer ein:

Jahr	Anzahl der Anträge			Statusämter der Antragsteller:innen
2020	0	0	0	
2021	0	0	0	
2022	2	1	1	A 9
2023	3	0	3	A 9
2024	1	0	1	A 10

Die derzeit ruhend gestellten Anträge bei der Ortpolizeibehörde Bremerhaven konnten bisher aufgrund eines/einer fehlenden Tauschpartners/-in nicht bewilligt werden. Für eine Versetzung zur Ortspolizeibehörde Bremerhaven muss ein:e adäquate:r statusamtsgleiche:r (zum Beispiel A 9 – A 9) Tauschpartner:in vorhanden sein.

2. In wie vielen Fällen erfolgte die Versetzung ohne Tauschpartner aufgrund eines sozialen Härtefalls (Zuordnung zu 1. erbeten)?

Bei der Polizei Bremen wurde in einem Härtefall einer Versetzung ohne Tauschpartner:in aus sozialen Gründen zugestimmt.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind bisher keine Anträge auf Versetzung in den Polizeivollzugsdienst eines anderen Bundeslandes aufgrund eines sozialen Härtefalles eingegangen.

- 3. In wie vielen Fällen erfolgte die Versetzung ohne Tauschpartner, obwohl kein sozialer Härtefall vorlag (Zuordnung zu 1. erbeten)?
- 4. Falls Versetzungen ohne Tauschpartner und ohne Vorliegen eines sozialen Härtefalls erfolgt sind: Wie wurden diese jeweils begründet (Zuordnung zu 1. erbeten)?

Zu den Fragen 3 und 4:

Weder bei der Polizei Bremen noch bei der Ortpolizeibehörde Bremerhaven ist eine Versetzung ohne Tauschpartner:in und ohne Härtefall erfolgt.

5. In wie vielen Fällen erfolgte die Versetzung einer Dienstkraft, welche sich erfolgreich auf eine extern ausgeschriebene Stelle bei einem anderen Dienstherrn beworben hatte (Zuordnung zu 1. erbeten)?

Bei der Polizei Bremen liegt ein Fall mit den genannten Voraussetzungen vor. Aufgrund des Statusamtes der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt erfolgte die Versetzung ohne Tauschpartner:in. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben sich in den letzten fünf Jahren zwei Polizeivollzugsbeamte erfolgreich auf eine Stellenausschreibung der Polizei Bremen beworben und wurden im Anschluss zur Polizei Bremen versetzt. Im Gegenzug wurden zwei statusamtsgleiche Polizeivollzugsbeamt:innen zur Ortspolizeibehörde Bremerhaven versetzt.

6. In wie vielen Fällen war die Versetzung mit der unmittelbaren Änderung des Statusamts verbunden (Zuordnung zu 1. erbeten)?

Ein solcher Fall lag nicht vor. Es kann unter besonderen Merkmalen in Einzelfallprüfungen eine Überleitung aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erfolgen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Person bereits im Endamt (A 9) die Laufbahngruppe 1 erreicht hat.

7. Wie viele Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes anderer Behörden wurden in den vergangenen fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven erneut ernannt, nachdem sie die "Jahres-Sperrfrist" nach Entlassung bei ihrem ehemaligen Dienstherrn abgewartet hatten? (Aufstellung nach dem Jahr der Ernennung, dem ehemaligen Dienstherrn, dem zuletzt innegehabten Statusamt und dem Statusamt der erneuten Ernennung erbeten.)

Der Polizei Bremen liegen derzeit zwei Initiativbewerbungen von Personen vor, bei denen die Jahres-Sperrfrist abgelaufen ist. Diese beiden Bewerbungen werden derzeit geprüft. Über diesen Fall hinaus gab es keine vergleichbaren Fälle in den letzten drei Jahren bei der Polizei Bremen.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Polizeivollzugsbeamt:innen erneut ernannt, nachdem sie die "Jahres-Sperrfrist" nach Entlassung bei ihrem ehemaligen Dienstherrn abgewartet hatten.

8. Wie viele sich in Ausbildung befindliche Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes haben sich in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven noch während ihrer Ausbildung für den Wechsel zu einer anderen Landes- beziehungsweise Bundespolizeibehörde entschieden? (Aufstellung nach Jahr, der erlangten Laufbahnbefähigung und des empfangenden Dienstherrn erbeten.)

Polizeikommissaranwärter:innen können während des Studiums keinen Antrag auf Tauschversetzung zu einer anderen Polizeivollzugsbehörde des Bundes oder eines Landes stellen. Sollten sich Polizeikommissaranwärter:innen entlassen lassen und bei anderen Behörden erneut für das Studium bewerben, liegen diese Daten nicht vor.

9. Wie viele Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes aus Bremen und Bremerhaven wurden ohne Zustimmung des bisherigen Dienstherrn durch Ernennung in ein neues Beamtenverhältnis übernommen ("Raubernennung")? (Aufstellung nach Jahr der Ernennung, dem bisherigen Dienstherrn der beabsichtigten "Ziel"-Behörde und dem zuletzt innegehabten Statusamt der entlassenen Dienstkraft erbeten.)

Dieser Fall liegt weder für die Polizei Bremen noch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven vor.

10. Wie viele Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes aus Bremen und Bremerhaven sind auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, nachdem eine Versetzung zu einem Dienstherrn außerhalb der Polizei abgelehnt wurde? (Aufstellung nach Jahr der Entlassung, der beabsichtigten "Ziel"-Behörde und dem zuletzt innegehabten Statusamt der entlassenen Dienstkraft erbeten.)

Dieser potenzielle Zusammenhang der beiden Sachverhalte wird bei der Polizei Bremen nicht in Verbindung zueinander überprüft und kann somit nicht ausgewertet werden.

Ein Polizeikommissar (A 9 Bremisches Besoldungsgesetz [BremBesG]) der Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat einen Antrag auf Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundeslandes Niedersachsen gestellt. Dem Antrag konnte bis zum Ausscheiden aufgrund eines fehlenden Tauschpartners nicht entsprochen werden.

11. Wie viele Kräfte des Polizeivollzugsdienstes sind in den letzten Jahren von der Polizei Bremen zur Ortspolizeibehörde Bremerhaven gewechselt, und wie viele sind umgekehrt aus Bremerhaven nach Bremen gewechselt?

Von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zur Polizei Bremen:

Jahr	Anzahl der	Bemerkungen
	Versetzungen	
2020	2	
2021	1	
2022		
2023	1	
2024	2	Versetzung erfolgten im Rahmen erfolgreicher
		Bewerbungen. Siehe auch Antwort zu Frage 5

Von der Polizei Bremen zur Ortspolizeibehörde Bremerhaven:

Jahr	Anzahl der Versetzungen	Bemerkungen
2020	1	
2021	1	

Jahr	Anzahl der	Bemerkungen
	Versetzungen	
2022	1	
2023	2	
2024	2	Versetzungen erfolgten im Gegenzug zu den zwei
		Beamt:innen der Polizei Bremen, welche sich
		2024 erfolgreich bei der Polizei Bremen
		beworben hatten (siehe Antwort zu Frage 5).
		Beide der Beamt:innen der Ortspolizeibehörde
		Bremerhaven hatten zuvor einen
		Versetzungsantrag gestellt.